

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Jänner 2001 in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 in der Fassung BGBl. Nr.321/1975, beschlossen:

Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. 5010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 wird nach dem Zitat „23“ ein Beistrich gesetzt und das Zitat „23 a“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 3 letzter Satz lautet:
„§ 21 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des NÖ Bezügegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
3. § 7 Abs. 4 entfällt. Im § 7 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 bis 7 die Bezeichnung Abs.4 bis 6.
4. Im § 7 Abs. 4 (neu) letzter Satz wird die Wortfolge „bei der Witwe 60 v.H., bei einer Vollwaise 30 v.H. und bei einer Halbwaise 12 v.H.“ ersetzt durch die Wortfolge „jener Hundertsatz“ und wird das Wort „sind“ ersetzt durch die Wortfolge „ist, der dem Hundertsatz des unter sinngemäßer Anwendung des § 23 des NÖ Bezügegesetzes bemessenen Versorgungsbezuges entspricht“.
5. Dem § 22 wird folgender § 23 angefügt:

„§23

Artikel XXX der Anlage B der DPL 1972 in der Fassung der DPL-Novelle 2001 ist für das Jahr 2001 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Art. I Z.1 bis 4 treten am 1. Oktober 2001 in Kraft.
